



Ihr Immobilitreuhänder – die erste Adresse für Ihre Immobilie

■ **Immobilitreuhänder Ihres Vertrauens finden Sie unter**
<http://www.wkimmo.at>

Ihre Ansprechpartner in der Wirtschaftskammerorganisation

■ **WK Burgenland**

Telefon: 05 90 907-3711
E-Mail: ulrike.camara-ehn@wkbgl.d.at

■ **WK Kärnten**

<http://www.immobiliexperten.at>
Telefon: 05 90 904-775
E-Mail: michaela.stelzl@wkk.or.at

■ **WK Niederösterreich**

Telefon: 02742 851-19722
E-Mail: immobilien@wknoe.at

■ **WK Oberösterreich**

<http://www.wko.at/ooe/immobilien>
Telefon: 05 90 909-4721
E-Mail: alle-immobilien@wkoee.at

■ **WK Österreich**

<http://www.wkimmo.at>
Telefon: 05 90 900-5522
E-Mail: immobilienwirtschaft@wko.at

■ **WK Salzburg**

Telefon: 0662 8888-638
E-Mail: immobilien@wks.at

■ **WK Steiermark**

<http://www.immo707.at>
Telefon: 0316 601-511
E-Mail: immo@wksmk.at

■ **WK Tirol**

Telefon: 05 90 905-1280
E-Mail: immobilien@wktiro.at

■ **WK Vorarlberg**

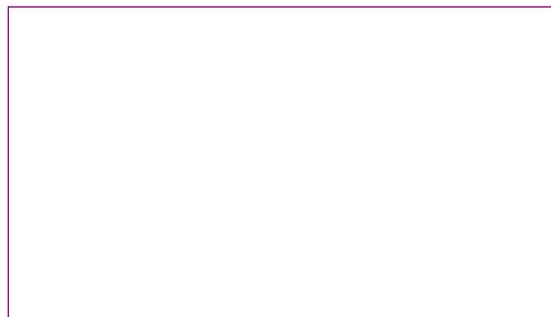
Telefon: 05522 305-246
E-Mail: domig.sylvia@wkv.at

■ **WK Wien**

Telefon: 01 51450-3763
E-Mail: immo@wkw.at

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft bietet unabhängige kostenfreie Beratung und Unterstützung für Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind.
<https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/>

Ihr Immobilitreuhänder:



BAUTRÄGER. MAKLER. VERWALTER.
**WIR GEBEN
ÖSTERREICH
EIN ZUHAUSE.**
WWW.WKIMMO.AT

Diskriminierungsfreier Zugang zu Wohnraum

Wohnen ist ein menschliches Grundbedürfnis. Ein erschwerter Zugang dazu kann für Betroffene existenzbedrohlich sein, wenn sie bei der Wohnungssuche schlechter behandelt werden und daher wesentlich mehr Zeit in die Suche von Wohnraum investieren oder mehr pro Quadratmeter zahlen müssen.

Dieser Situation sind, wie verschiedene Untersuchungen belegen, immer wieder Menschen nicht-österreichischer Herkunft ausgesetzt. Neben der wirtschaftlich-finanziellen Komponente führt dieses Verhalten bei der Wohnraumvergabe dazu, dass sich Betroffene ausgegrenzt und nicht respektiert fühlen.

Zur Vermeidung von Diskriminierung existieren in Österreich verschiedene gesetzliche Bestimmungen. Im Folgenden wird erläutert, was von Vermietern und Vermieterinnen beachtet werden sollte:

Das *Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG)* verbietet in § 31 Abs. 1 die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer **ethnischen Zugehörigkeit** oder aufgrund ihres **Geschlechts** beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Dieses Verbot umfasst auch den Bereich Wohnen.

- Eine Diskriminierung wegen ethnischer Zugehörigkeit liegt unter anderem vor, wenn jemand nur auf Grund zuge-schriebener Fremdheit (wie etwa wegen der Hautfarbe, der Sprache, der Nationalität, des Namens) schlechter behandelt wird.

- Neben den Fällen der Diskriminierung von Frauen oder Männern, liegt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach dem Gleichbehandlungsgesetz auch dann vor, wenn trans- oder intersexuelle Personen diskriminiert werden. Auch umfasst ist der Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Schwangerschaft oder aufgrund der Tatsache, dass man Kinder hat.

Davon ausgenommen sind Rechtsverhältnisse im Bereich des **Privat- und Familienlebens**. Ein solches liegt zum Beispiel vor, wenn die Wohnung vom Eigentümer an die studierende Nichte vermietet wird. Oder wenn durch die Vergabe von Wohnraum an jemanden ein sehr enges Zusammenleben begründet wird, wie bei der Untermiete eines Zimmers mit gemeinsamer Benützung der Sanitärräumlichkeiten und der Küche.

Wirtschaftliche Interessen stellen hingegen keinen Rechtfertigungsgrund für eine Diskriminierung dar.

Der **Geltungsbereich** des Diskriminierungsverbots für den Bereich Wohnraum ist umfassend. Es gilt sowohl für die Vermietung, als auch den Verkauf von Häusern und Wohnungen.

Aufgrund der in Österreich grundsätzlich geltenden Privatautonomie kann ein Vertragsschluss nicht erzwungen werden. Bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot steht den Betroffenen aber **Schadenersatz** für die Verletzung ihrer Würde und für entstandene finanzielle Nachteile zu.

Dieser Schutz kommt nicht nur unmittelbar Diskriminierten zugute, sondern auch Personen, die aufgrund ihres **Naheverhältnisses** zu einer von Diskriminierung betroffenen Person selbst betroffen sind. Zum Beispiel, wenn jemand an einer Wohnung interessiert ist, aber aufgrund der Schwangerschaft oder Hautfarbe seiner Partnerin abgelehnt wird.

Eine Diskriminierung liegt auch bei **Anweisung eines Anderen** zur Diskriminierung vor. So etwa, wenn vom Vermieter ein Immobilienbüro angewiesen wird, Interessierte fremder Herkunft abzuweisen oder zum Auswahlverfahren gar nicht erst zuzulassen. In einem solchen Fall haften sowohl der anweisende Vermieter, als auch das Immobilienbüro für die Diskriminierung.

Das Diskriminierungsverbot gilt auch für **Inserate**. So ist es nicht zulässig, Wohnungsanzeigen in diskriminierender Weise hinsichtlich Geschlecht oder ethnischer Herkunft zu inserieren oder durch Dritte inserieren zu lassen. Diskriminierende Formulierungen in diesem Sinne wären etwa „keine Ausländer“, „nur Österreicher“, „perfekte Deutschkenntnisse“ oder „nur Frauen“. Bei Verstoß gegen das Gebot diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum droht eine Verwaltungsstrafe.

